

BGer 8C 732/2011 vom 21. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_732_2011

FR: TF 8C 732/2011 du 21 octobre 2011

IT: TF 8C 732/2011 del 21 ottobre 2011

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 21.10.2011 8C 732/2011 (8C_732/2011)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 21.10.2011 8C 732/2011 (8C_732/2011) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 21.10.2011 8C 732/2011 (8C_732/2011)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_732/2011 {T 0/2}
Urteil vom 21. Oktober 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte M._____, vertreten
durch Beratungsstelle für Ausländer M. Milovanovic, Beschwerdeführerin, gegen SWICA
Versicherungen AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. August 2011. Nach Einsicht in die
Beschwerde der M._____, vom 28. September 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. August 2011 betreffend
Unfallversicherung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,
dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E.
1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Eingabe vom 28. September 2011 den genannten
Mindestanforderungen in keiner Weise genügt, weil eine konkrete Auseinandersetzung mit
den Erwägungen des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheides, insbesondere bezüglich
des ab 1. August 2009 mangelnden natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs
zwischen den geklagten Beschwerden und dem Unfall vom 10. Juni 2008, gänzlich fehlt,
dass die Beschwerdeführerin zwar verschiedene, im vorinstanzlichen Entscheid zitierte
Arztberichte aufführt, denen sie eigene Darlegungen bzw. eine nach ihrer Auffassung
zutreffende Beweiswürdigung und einen daraus abgeleiteten Abklärungsbedarf
gegenüberstellt, ohne indessen in konkreter und hinreichend substantzierter Weise
aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG
resp. eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97
BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C_511/2011 vom 4. August

2011, 8C_303/2011 vom 23. Mai 2011, 6B_836/2010 vom 4. Februar 2011 und 8C_914/2010 vom 7. Februar 2011 mit Hinweisen), dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. Oktober 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.